

zeln der Kriminalität zu beseitigen, sowie Rechtsformen für die Mitwirkung der demokratischen Öffentlichkeit im gerichtlichen Verfahren festzulegen. Angesichts der sich auch in Österreich abzeichnenden Zunahme der Kriminalität ergibt sich die Frage, ob diesen Möglichkeiten im ÖE genügend Rechnung getragen wurde.

Die Gesamtzahl der den österreichischen Sicherheitsbehörden bekannt gewordenen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen ist von 194 916 im Jahre 1953 auf 235 211 im Jahre 1963, also auf mehr als 120 % angestiegen<sup>26</sup>. Diese Entwicklung ist im wesentlichen durch die Zunahme der fahrlässigen Tötungen, der Körperverletzungen und der Gefährdungen der körperlichen Sicherheit sowie der Eigentumskriminalität bedingt. Mit aller Schärfe betont Graßberger, daß aus einer abnehmenden Zahl der rechtskräftig Verurteilten und einer sinkenden Belegung der Justizanstalten in den letzten Jahren nicht auf eine rückläufige Entwicklung der Kriminalität geschlossen werden dürfe, da u. a. die Ausforschungswahrscheinlichkeit des Täters stark gesunken sei<sup>27</sup>.

In Erkenntnis dieser Situation polemisiert der österreichische Arbeiterkammertag gegen jene Ansichten, die den bedeutenden Einfluß des sozialen Geschehens und vor allem des sozialen Fortschritts auf die Eindämmung der Kriminalität bestreiten<sup>28</sup>. Jede ernsthafte Untersuchung der Kriminalitätsursachen führe zu den unauflösbaren Verbindungen, die zwischen den subjektiven Eigenschaften des Täters und den äußeren Umständen, den Umweltbedingungen, bestehen, aus deren Summierung letztlich die Kriminalität als gesellschaftliche Erscheinung resultiert. Die Kriminalität müsse auf einen Komplex von Handlungen zurückgeführt werden, deren soziale und materielle Seite zwar von ausschlaggebender Bedeutung sei, die jedoch ohne Prüfung aller ideologischen, allgemeinen und individuellen Faktoren nicht ausreichend erklärt und bekämpft werden könne<sup>29</sup>. Speziell bei der Auseinandersetzung mit der Jugendkriminalität weist der Arbeiterkammertag darauf hin, daß die Schwerpunkte der Bekämpfung der Kriminalitätsursachen außerhalb der strafrechtlichen Maßnahmen im engeren Sinne liegen. Trotz einer entwickelten Jugendstrafrechtspflege und auch für den Fall einer vorbildlichen Gestaltung des Strafgesetzes betrachtet er es angesichts des unauflösbaren Zusammenhangs zwischen Strafrechtspflege und Sozialpolitik als notwendig, daß sozialpolitische und kriminalpolitische Maßnahmen koordiniert werden<sup>30</sup>.

Diese vorwiegend auf die Jugendkriminalität bezogenen Gedanken des Arbeiterkammertages gelten — ungeachtet einiger mechanistischer Vereinfachungen — für den gesamten Bereich der Kriminalitätsbekämpfung. Die Hauptfrage ist die Beseitigung jener sozialen Zu-

stände, die Quelle der Kriminalität sind, und zwar auch mit strafrechtlichen Mitteln. So wirkt der konsequente Einsatz des Strafrechts u. a. gegen den Frieden gefährdende Bestrebungen und Angriffe nicht zuletzt auch einschränkend auf die Ursachen der allgemeinen Kriminalität.

Beachtlich sind ferner die Darlegungen des Arbeiterkammertages zum Schutz der Arbeitskraft vor unbegrenzter Ausbeutung und zur Gestaltung eines modernen Wirtschaftsstrafrechts. Wenn der Arbeiterkammertag sich hier — zwar lediglich im Interesse der wirtschaftlich unselbständigen erwerbstätigen Menschen vor Nachteilen und Schädigungen materieller und gesundheitlicher Art — für eine Anpassung des Strafrechts an die sich immer mehr entwickelnden neuen, auf rücksichtsloser Profitjagd beruhenden Erscheinungen der Oberweltkriminalität ausspricht<sup>31</sup>, berührt er damit gleichzeitig eine für die Ausräumung von Determinanten der allgemeinen Kriminalität bedeutsame Frage.

Dabei müssen Strafrecht und Strafrechtspflege selbstverständlich in ihrer untrennbaren Verbindung und Abhängigkeit vom Charakter und von der Politik des jeweiligen Staates beurteilt werden. Nur auf dieser Grundlage sind Prognosen über ihre Wirksamkeit real. Es erscheint aber möglich und notwendig, auch in das Strafgesetz eines bürgerlichen Staates strafrechtliche Verbote und Forderungen an Staat und Gesellschaft aufzunehmen, die auf eine Eindämmung der exponiertesten Determinanten des Kriminalitätsanstiegs abzielen<sup>32</sup>.

#### Zur Schuldkonzeption

Der ÖE 1964 spricht sich — ebenso wie der westdeutsche E 1962 — nicht ausdrücklich darüber aus, was unter Schuld zu verstehen ist. Aus einzelnen Bestimmungen und auch aus den Begründungen lassen sich aber Schlüsse ziehen, von welcher Grundkonzeption die Entwürfe ausgehen.

Beide Entwürfe bekennen sich zwar nach den Erklärungen ihrer Autoren zum Schuldstrafrecht<sup>33</sup>. Jedoch liegt dem ÖE 1964 und dem Gutachten des österreichischen Arbeiterkammertages — hier noch weitaus ausgeprägter — ein Schuldprinzip zugrunde, das mit dem mystifizierten und ethisierten „Schuldstrafrecht“ der westdeutschen Entwürfe, das selbst nach Auffassung prominenter westdeutscher Strafrechtler ein Gesinnungsstrafrecht darstellt<sup>33</sup>, nicht zu vergleichen ist, zumal auch die Determiniertheit des menschlichen Handelns durch die jeweiligen sozialen Verhältnisse respektiert wird. Speziell die Vorstellungen des Arbeiterkammertages können daher in gewissem Umfang als eine Alternative gegenüber dem westdeutschen Repressionsrecht akzeptiert werden.

Der ÖE wurde als Tatstrafrecht mit deutlicher Orien-

26 Die Zahl der Einwohner Österreichs beträgt rund 7 081 000 (Angabe aus dem Jahr 1961).

27 Graßberger, „Die kriminalpolitischen Erfordernisse der Gegenwart und der österreichische Entwurf eines Strafgesetzbuches“, in: Zur österreichischen Strafrechtsreform (Bericht über die Herbstakademie 1964 der Vereinigung Vorarlberger Akademiker), Bregenz 1965, S. 36.

28 österreichischer Arbeiterkammertag, a. a. O., S. 16. Derartige ahistorische Auffassungen liegen der kriminalpolitischen Konzeption des westdeutschen E 1962 zugrunde. Die heute in der Bundesrepublik herrschenden Auffassungen von der Ewigkeit und Unvermeidlichkeit des Verbrechen, von der „Wohlstandskriminalität“ u. ä. offenbaren die historische Perspektivlosigkeit der imperialistischen Strafrechtsreform bereits von der weltanschaulichen Seite her. Sie laufen darauf hinaus, die Verantwortung für den katastrophalen Kriminalitätsanstieg in der Bundesrepublik dem Individuum aufzubürden und die Verwurzelung der Kriminalität im staatsmonopolistischen System zu verschleiern. (Vgl. dazu Remleberg, „Das erste sozialistische Strafgesetzbuch in der deutschen Geschichte“, Staat und Recht 1967, Heft 3, S. 371 ff.)

29 Ebenda, S. 17.

30 Ebenda, S. 19.

31 Ebenda, S. 24 ff.

32 Vgl. Lekschas, „Neue Wege in der Strafrechtsreform“, NJ 1967, S. 229 f.

33 vgl. Entwurf eines Strafgesetzbuches (E 1962) mit Begründung, Bundestags-Drucksache IV/650, S. 96; Entwurf eines Strafgesetzbuches (OE 1964) samt Erläuterungen, S. 4.

33a Die geistigen Väter des „Schuldstrafrechts“ Bonner Prägung verweisen die Grundlagen dieser Konzeption in den Bereich einer metaphysisch verstandenen, irrationalen Ethik, die dem empirischen Erkenntnisvermögen des Menschen nicht zugänglich sei. Zum eigentlichen Bezugspunkt der strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden der Mensch als gesellschaftlich abstraktes Wesen, seine innere Einstellung, Gesinnung und Haltung sowie seine subjektiven Wertvorstellungen gegenüber der staatsmonopolistischen Ordnung in der Bundesrepublik deklariert. Ebenso wie das „Schuldstrafrecht“ jeder objektiven Grundlage entbehrt, ist auch die Schuldfeststellung ein „sittlicher Wertungsvorgang“. Was Schuld ist und wer schuldig ist, bestimmt letztlich der Richter, der dabei an keinerlei objektive Kriterien gebunden ist.

Vgl. dazu Lekschas / Weber, „Die westdeutsche Strafrechtsreform — ein Instrument der Notstandsdictatur und der Atomkriegsvorbereitung“, NJ 1962 S. 707 f.; Frenzei / Schwarz, „Die Verschärfung des Strafzwanges im westdeutschen StGB-Entwurf“, NJ 1964 S. 604 f.